

Ich stifte meiner Vaterstadt ...

Vortrag in Lübeck am 14. Oktober 2015

Fast das ganze 20. Jahrhundert hindurch ist eine Debatte zum Stiftungswesen, wenn überhaupt, vor allem in der Rechtswissenschaft geführt worden. Selbst der Blick auf das historische Stiftungswesen war von Rechtshistorikern, etwa Dieter Pleimes¹ und Hans Liermann², dominiert. Als Thema der Sozialwissenschaften hingegen werden die Stiftungen erst in jüngster Zeit, als Thema der Geschichts- oder Politikwissenschaft in allerjüngster Zeit wieder erkannt. Ihr Beitrag zu, Einfluß und andererseits Bezug auf allgemeine historische oder gar ideengeschichtliche Entwicklungen und sozialgeschichtliche Phänomene wird im Grunde erst seit 15 Jahren aufgearbeitet. Noch ist auch der empirische Befund sehr lückenhaft, noch kursieren eklatante Fehleinschätzungen. So werden beispielsweise die nicht rechtsfähigen Stiftungen noch immer gelegentlich vollständig ausgeblendet oder sogar als unechte Stiftungen abqualifiziert. Oder es wird ohne erkennbare empirische Basis ein Bestand von 5.000 Stiftungen im Jahr 1945 einem Bestand von 100.000 im Jahr 1914 gegenübergestellt. Und doch verliert Michael Borgoltes 2002 zu Recht geführte Klage, eine Geschichte des deutschen Stiftungswesens ließe sich nicht schreiben, es könne vielmehr zunächst nur darum gehen, Stiftungsgeschichten im einzelnen aufzuarbeiten³, allmählich ihre Berechtigung – nicht zuletzt dank seinen eigenen erfolgreichen Bemühungen und denen seiner Schüler. Thomas Adam und andere haben ebenso wesentliche Forschungslücken geschlossen und dabei einige als gesichert geltende Urteile als Fehlurteile entlarvt. Wir wissen heute mehr und denken auch mehr über Stiftungen nach – nicht zuletzt wegen ihrer inzwischen stattlichen Zahl und Größe.

Allerdings: Was eigentlich unter einer Stiftung zu verstehen ist, ist nicht so klar, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Liegt, so läßt sich überspitzt fragen, der vom Bürger gestifteten Parkbank, der Jahrhunderte alten, ein Krankenhaus betreibenden ‚Heilig-Geist-Stiftung‘, der amerikanischen Bill and Melinda Gates Foundation, einer von einer Universität verwalteten Stipendienstiftung und der Aussage, Friedrich der Große habe Preußen neu gestiftet, überhaupt ein gemeinsamer begrifflicher Kern zugrunde? Oder sind dies ganz unterschiedliche Phänomene, die verwirrenderweise und mehr oder weniger zufällig mit dem gleichen Wort bezeichnet werden?

¹ Dieter Pleimes, Weltliches Stiftungsrecht, Geschichte der Rechtsformen. Forschungen zum deutschen Recht Bd. III. Weimar 1938

² Hans Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts: Bd. 1: Geschichte des Stiftungsrechts. Tübingen 1963; Neudruck Tübingen 2002

³ Michael Borgolte, Von der Geschichte des Stiftungsrechts zur Geschichte der Stiftungen; in: Hans Liermann, loc. cit., Tübingen 2002

Schon die Klassiker der Stiftungsdebatte der letzten Jahrhunderte, nicht zuletzt Immanuel Kant⁴, haben mit zu engen Stiftungsbegriffen gearbeitet und Teile der Stiftungswirklichkeit ausgeblendet. Daran anknüpfend, muß immer wieder nach dem definitorischen Merkmal einer Stiftung gefragt werden. Es ist dies nicht das Vorhandensein eines materiellen Vermögens, schon gar nicht eines rentierlichen Vermögens, sondern vielmehr allein die fortdauernde Bindung an den Stifterwillen. Daraus läßt sich als These ableiten, daß in der fortschreitenden und erwünschten Demokratisierung des Gemeinwesens dennoch oder vielleicht gerade deswegen alternative Ordnungsmodelle an Attraktivität gewinnen, die bestimmte Ideen, Prozesse oder auch Vermögenswerte aus dem ständigen demokratischen Willensbildungsprozeß ausklammern und einen nachhaltigen Bestandsschutz zu garantieren vorgeben. Insoweit gilt Isaac Newtons 3. Physikalisches Gesetz von Bewegung und Gegenbewegung auch hier. Daß der Bestandsschutz nicht uneingeschränkt gelingen kann, zeigt die Geschichte des Stiftungswesens ebenso wie, daß dafür durchaus, jedenfalls für einige Generationen, Erfolgsaussichten bestehen. Das Wiedererstarken des Stiftungswesens nach dem 2. Weltkrieg läßt sich insofern auch als Gegenbewegung deuten, welche von einem im historischen Vergleich ungewöhnlich starken Staat im Hinblick auf evidente Erfolge von Stiftungstätigkeit geduldet werden kann und muß.

Unabhängig von intrinsischen Motiven des Stifters entsteht durch einen Stiftungsakt ein Gebilde, das durch die anhaltend wirksame Autorität des Stifters vor späteren Veränderungen geschützt werden soll. Dieses kann auf eine Religion (bspw. Christentum⁵ und Islam), einen Staat (bspw. wird König Friedrich II., der Große, in der Literatur als der Stifter des modernen Preußen bezeichnet)⁶ oder auch den Akt eines privaten Individuums bezogen sein und unterscheidet sich grundlegend von einer assoziativ zustande gekommenen Korporation, die auf ständige Veränderung im Vollzug eines dynamischen Willensbildungsprozesses seiner Mitglieder angelegt ist. Hierzu gehören klassische Republiken ebenso wie Vereine oder Genossenschaften. Daß diese idealtypische Kategorisierung Hybrid- und Mischformen ausblendet, sei festgehalten, aber hier nicht weiter ausgeführt. Vielmehr kommt es hier darauf an, die Stiftung als eine von zwei Basistypen der Begründung von Ordnungssystemen herauszustellen. Die Frage, ob sich das mit dem Stiftungsakt verknüpfte Ziel auf die Ordnung des Gemeinwesens insgesamt, auf eine Kosmologie oder „nur“ auf die Verwirklichung eines konkreten Partikularziels richtet, erscheint unter diesem Vorzeichen ebenso nachrangig wie die ebenso oft wie zu Unrecht an das private Stiften geknüpfte Bedingung, der Stifter habe die für die Verwirklichung des Zwecks notwendigen materiellen Ressourcen in vollem Umfang bereitzustellen, schon gar in der Form eines rentierlichen Vermögens. Dies ist zwar vielfach, aber eben gerade nicht zwingend, eine

⁴ Immanuel Kant, Metaphysik der Sitten. 1798 (2).

⁵ in der klassischen Theologie vielfach als „die Stiftung Jesu Christi“ bezeichnet!

⁶ Hegel klammert diese aus seinen Überlegungen zu Korporationen interessanterweise ausdrücklich aus (Hegel, Rechtsphilosophie, § 203).

Erfolgsbedingung des Stiftens. Das beweisen neben offenkundigen Großbeispielen aus dem Bereich der Religions-, Ordens- oder Staatsstiftung auch Stiftungsinitiativen des 19. und 20. Jahrhunderts im engeren Sinn. So haben sich etwa die Bodenschwingschen Anstalten (mit 17.000 Mitarbeitern), die Stiftung Liebenau, die Stiftung Neu-Erkerode und zahlreiche andere selbst unter den Bedingungen des Wohlfahrtsstaates zu bedeutenden Trägern von Sozialeinrichtungen entwickelt, weil die ideellen Voraussetzungen mit jenen vereinbar waren und die materiellen Bedingungen durch die Honorierung der Leistungen durch gesetzliche Kostenträger sichergestellt werden konnten. Mit dem Niedergang des Wohlfahrtsstaates stieg ihre Bedeutung.

Angesichts des unstrittig vorhandenen Gesamtbestandes ist zur Erfassung der sozialen Wirklichkeit der Stiftung nach Gemeinsamkeiten zu fragen, wenn denn ein gemeinsamer definitorischer Kern herausgearbeitet werden soll. Dabei ergibt sich die Schwierigkeit, daß Gebilde in der einen Kultur als Stiftungen bezeichnet werden, die diesen Namen in einer anderen nicht erhalten. Ein typisches Beispiel bilden die nicht-staatlichen Hochschulen in den USA, die dort rechtlich aus dem Stiftungsbegriff herausgelöst sind, während sie nach europäischen Maßstäben aufgrund ihrer Gründungsgeschichte, ihrer *Governance*-Prinzipien und ihrer Vermögensausstattung sehr wohl als Stiftungen (oder Stiftungskonglomerate) gelten würden.

Die Definition der Stiftung als eigentümerloses Vermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch greift zu kurz – nicht nur deshalb, weil die Mehrheit der heute in Deutschland bestehenden, im Steuerrecht ganz selbstverständlich zu den Stiftungen gerechneten, nicht rechtsfähigen Stiftungen dieser Definition nicht entspricht. Diese weisen nämlich sehr wohl einen – außenstehenden – Eigentümer, eben den Treuhänder auf. In der angelsächsischen Stiftungstradition sind die meisten Stiftungen als Treuhandvermögen (*trusts*) dieser Art ausgebildet. Kirchliche Stiftungen, in Deutschland mit großem Abstand am häufigsten vorkommend, werden juristisch meist als kirchliches Sondervermögen, theologisch als Eigentum Gottes gesehen, das heißt als Widmung des Stifters an Gott und somit aus der im 19. Jahrhundert entwickelten säkularen Definition des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegrenzt. Die im 20. Jahrhundert prägende amerikanische Definition stellt wesentlich auf persönliche, überwiegend säkular geprägte Philanthropie und die Unterstützung von Aktivitäten anderer ab und spiegelt eine Entwicklung des späten 19. Jahrhunderts wider. Islamische Stiftungen (*awqaf*), die schon wegen ihrer überragenden Bedeutung für die islamische Kultur nicht verschwiegen werden dürfen, weisen dagegen bis heute einen engen religiösen Bezug auf und sind überwiegend operativ, als Trägerinnen und Betreiberinnen langlebiger Institutionen, tätig. Europäische Stiftungen, Gründungen von Bürgern ebenso wie von Herrschern und Institutionen, kommen, soweit säkular, gleichermaßen als operative wie fördernde Institutionen vor. Turgot im 18.⁷ und

⁷ Vgl. Rupert Graf Strachwitz, *Die Stiftung – ein Paradox?* Stuttgart 2010, S. 56

Hegel im 19. Jahrhundert⁸ haben darüber hinaus darauf hingewiesen, daß das Stiften von Staaten und somit auch die Charakterisierung eines Staates als gestiftetes Gebilde von dieser Definition noch gar nicht erfaßt wird.

Die Gleichsetzung von Stiftungen mit persönlicher Philanthropie einerseits und materieller Unterstützung von Aktivitäten Dritter andererseits ist gewiß zu eng. Vielmehr lassen sich, und dies ist für die Eingrenzung des Stiftungsbegriffs in der Tat bedeutsam, systematisch vier unterscheidbare, wenn auch im Einzelfall oft additiv vorkommende Funktionen zeigen, die hier kurz benannt werden sollen: die Eigentümerfunktion, stark ausgeprägt in den Kirchenstiftungen, aber auch in gestifteten Kunstsammlungen, die operative Funktion, verwirklicht in Trägerstiftungen von Krankenhäusern, Museen oder auch Projekten, die Förderfunktion für benannte oder frei wählbare Einrichtungen und schließlich die mildtätige Funktion für Personen, die der Hilfe zum Lebensunterhalt bedürfen. Daraus wird beispielsweise deutlich, daß zwischen der Gewährung von Stipendien an Studenten und der Förderung der Forschungstätigkeit eines Instituts ein wesentlicher Funktionsunterschied besteht, beides, aber auch weiteres, zur Tätigkeit von Stiftungen gehören kann. Die operative Funktion im Besonderen ist darüber hinaus Beweis dafür, daß Stiftungen keineswegs nur „tote“ Vermögensansammlungen, sondern unbeschadet ihrer Bindung an den Gründungswillen durchaus lebendige, aus Menschen zusammengesetzte Organismen sein können.

Um nun die so ansatzweise definierte Stiftung in ihrer Entwicklung nachzuzeichnen, ist ein Blick auf die Genese der einzelnen Stiftung schon deshalb von Interesse, weil die Gründungsbindung notwendigerweise eine besondere Historizität dieser Organisationsform bedingt. Die Entstehung ist, zumindest bei privaten Stiftungsakten mit mehreren Impulsen verbunden, von denen einige besonders charakteristisch erscheinen: der Impuls zu schenken, der Impuls, in Erinnerung zu bleiben und der Impuls, der Mitwelt nachhaltig seinen Willen aufzudrücken. Diese Impulse können als anthropologische Grundkonstanten bezeichnet werden, die in jeder Gesellschaft aufscheinen können und, wie neuere Forschung auch in fremden Kulturen nachgewiesen hat, auch tatsächlich aufscheinen. Zwar steht gewiß nicht bei allen weltweit bestehenden Stiftungsgründungen tatsächlich ein Schenkungsakt im Mittelpunkt. Ebenso wenig spielt der Memorialgedanke beim Entstehen jeder Stiftung die wesentliche Rolle. Schon gar nicht führen diese beiden Ansätze, auch nicht in Kombination, notwendigerweise zum Entstehen einer Stiftung im juristischen Sinn. Doch ist, wie der Kulturosoziologe Mohammed Rassem vor rund 50 Jahren herausgearbeitet hat⁹, stiftendes Handeln, indem es aus diesen Impulsen gespeist ist, für menschliches Handeln phänotypisch.

⁸ Vgl. ebd. S. 95

⁹ Mohammed Rassem, *Stiftung und Leistung, Essais zur Kulturosoziologie*. Mittenwald 1979. (Der Band enthält früher an anderen Orten publizierte Texte des Verfassers.)

Dieses stiftende Handeln wird häufig mit dem Einwand des Eigeninteresses konfrontiert, das am deutlichsten im Modell des *Warm Glow* zum Ausdruck kommt. „*Warm Glow* beschreibt das Gefühl einer persönlichen inneren Befriedigung, das ein Individuum während oder nach dem Akt des Gebens verspürt. Die Gabe ist dementsprechend nicht altruistischer Natur, sie wird vielmehr durch den durchaus egoistischen Wunsch nach dem Konsum eines privaten Gutes, nämlich des *Warm Glow*, motiviert.“¹⁰ Mit diesem Einwand wird auch die Stiftung konfrontiert, wenn sie von ihren Protagonisten allzusehr mit Altruismus in Verbindung gebracht wird. Darauf kommt es aber für unseren Zusammenhang nicht an. „Eine gewisse Ichbezogenheit des Stiftergedankens wird sich immer einschleichen, eine Mischung aus Gemeinschaftssinn und Geltungsgefühl, [...] der Wunsch, die eigene Persönlichkeit im Stiftungszweck zu verewigen, sich ein Denkmal in der Nachwelt, ja, wenn möglich, auch in der Gegenwart zu setzen. Das ist legitim, und man könnte zur moralischen Entlastung hinzufügen, daß Stiftungen als Memoria, zur Erinnerung und zum Gedenken, schon immer der kultischen oder der kulturell-öffentlichen Vergegenwärtigung des Stifters dienen und wohl auch heute noch dienen. Positiv ausgedrückt, als Ansporn zu spiritueller oder geistig-intellektueller Regheit, zur Nachahmung und als Vorbild.“¹¹

Das dritte, der Stiftung zugrundeliegende konstante Prinzip ist die Nachhaltigkeit. Dieses Prinzip tritt zumal dort in den Vordergrund, wo wir institutionelle Stifter sehen, wobei Herrscherstiftungen in ihrer Genese eher den privaten Stiftungen ähneln. Im Kern besteht der Nachhaltigkeitscharakter einer Stiftung nicht so sehr in der langen Dauer ihrer Existenz. Vielmehr geht es vor allem um die Kontinuität des Handelns und, für viele Stifter noch attraktiver, um die Möglichkeit, Ergebnisse und Entscheidungen langfristig zu prägen. Dies wird beispielsweise an den physisch ausgestalteten Stiftungen der Antike sichtbar, die zum Teil heute noch bestehen, indem die von den Stiftern errichteten Gebäude, etwa Theater, bis heute dem damals intendierten Zweck dienen können¹².

Jürgen Kocka und Manuel Frey¹³ haben die Stiftungs- in die Bürgertumsforschung eingebettet und der Stiftung damit zu Recht einen nicht unwichtigen Platz in den gesellschaftlichen Entwicklungen der Neuzeit zugewiesen. Allerdings ist die Stiftung keine Erfindung der Moderne, auch nicht, wie Hans Liermann vermutete, des Christentums. Schon gar nicht läßt sich das Stiftungswesen, wie es gelegentlich geschieht, in einer wohl mißverständlichen Rezeption Max Webers ursächlich mit einem nachreformatorischen Ethos in Verbindung bringen. Es ist vielmehr in allen

¹⁰ Alexander v. Kotzebue/Berthold U. Wigger, Private Finanzierung kollektiver Aufgaben, theoretische Grundlagen und empirische Befunde; in: Helmut Neuhaus (Hrsg.), *Stiftungen gestern und heute – Entlastung für öffentliche Kassen?* Erlanger Forschungen Reihe A (Geisteswissenschaften) Bd. 110, Erlangen 2006, S. 23. Vgl. auch J. Andreoni, *Impure Altruism and Donations to Public Goods, A Theory of Warm Glow Giving. The Economic Journal* 100, S. 464-477.

¹¹ Susanne Dieterich, *Von Wohltäterinnen und Mäzeninnen, Zur Geschichte des Stiftungswesens*, Leinfelden-Echterdingen 2007, S. 210.

¹²

¹³ Jürgen Kocka / Manuel Frey, *Bürgerkultur und Mäzenatentum im 19. Jahrhundert*. Berlin 1998

antiken Hochkulturen nachweisbar. Als Platon 347 v. Chr. seiner Akademie in Athen von Todes wegen sein Vermögen stiftete, stand er in einer schon langen Stiftertradition, die sich bis ins alte Zweistromland oder nach Ägypten zurückverfolgen läßt. Gaius Julius Zoilos, ein zu Wohlstand gekommener Freigelassener, stiftete, um ein anderes gut dokumentiertes Beispiel herauszugreifen, um 30 vor Christus in der Stadt Aphrodisias in Kleinasien „Anstalten“¹⁴ und erwarb damit Ansehen in seiner Vaterstadt. Hannobal Rufus stiftete im Jahr 1 v. Chr. seiner Vaterstadt Leptis Magna im heutigen Libyen ein Theater¹⁵. Die in Stein gemeißelte Stiftungsurkunde ist ebenso erhalten wie – wenn auch ramponiert – das Theater selbst. Kirchenstiftungen, die noch heute bestehen, sind in Mitteleuropa aus karolingischer Zeit nachweisbar. Die meisten alten europäischen Universitäten entstanden als Stiftungen. Bologna (gegründet vor 1100) und Paris (gegründet vor 1200) sind Ausnahmen.

Seit 1989 wird am heutigen Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft eine Datenbank der deutschen Stiftungen gepflegt. Sie verzeichnet als älteste Lübecker Stiftung das St. Johannis Jungfrauenkloster, gegründet 1173 von Bischof Heinrich I. Es wird, obwohl offenkundig nicht die Stiftung eines Lübecker Bürgers, von der Stiftungsverwaltung bei der Kämmerei der Stadt Lübeck verwaltet. Damit ist auf ein gängiges europäisches Phänomen verwiesen, die enge Verbindung zwischen Stiftungen und Städten. Zwar hat die jüngste Forschung – ich verweise hier nochmals auf meinen Kollegen Thomas Adam, der sich hier besondere Verdienste erworben hat – das Vorhandensein alter Stiftungen in nicht unbeträchtlicher Zahl im ländlichen Raum nachgewiesen. Doch schmälert dies nicht den Befund, daß es zwischen Stadtkultur und Stiftungskultur einen engen Zusammenhang gibt, der sich spätestens ab dem 13. Jahrhundert manifestierte, als die Städte ihre Freiheit von regionalen Landesherren erkämpften und in größerem Stil das Römische Recht übernahmen. Zu letzterem diente ihnen regelmäßig die Gesetzessammlung *Codex Justinianus* aus dem 6. Jahrhundert, in dem die Stiftungen ihren festen Platz haben.

Seit dieser Zeit wurden die Städte nicht nur Stiftungssitze, sondern die Stadtverwaltungen – neben den Universitäten und Kirchen – auch bedeutende Stiftungsverwaltungen, die sich unter Begriffen wie ‚Gemeiner Kasten‘, ‚Generalarmenfonds‘, oder wie auch immer, immer weiter entwickelten. Dies ist ohne Zweifel ein Hinweis auf die besondere Beliebtheit des Stiftens in Oligarchien, Patriziaten oder auch Demokratien, d.h. paradoxerweise gerade dort, wo das Gemeinwesen selbst eher assoziativ verfaßt war. Zu den frühen Lübecker Beispielen zählt etwa das 1243 von Bertram Momerweg gegründete Heilig-Geist-Spital oder die 1463 von Gerd van Leuthen und Andreas Geverdes gegründete Westerauer Stiftung, beide ebenfalls von der Stadt Lübeck verwaltet. Dies alles war

¹⁴ R.R.R. Smith, *The Monument of C. Iulius Zoilos*. Mainz 1993, S. 4 ff.

¹⁵ Rupert Graf Strachwitz, *Das Theater in Leptis Magna*; in: *Maecenata Actuell* Nr. 52, Juni 2005, S. 14-16

bis in die frühe Neuzeit unproblematisch, im Gegenteil, es gehörte für den wohlhabenden Handelsherrn zum ungeschriebenen Verhaltenskodex, seiner Vaterstadt etwas zu stiften. Dies konnte von Todes wegen, also durch Testament, oder aber zu Lebzeiten geschehen. Letzteres hatte den Vorteil, daß die Reputation unmittelbar auf den Stifter zurückfiel, ersteres kam als Reputationsgewinn den Erben zugute. Daß die Stadtverwaltung mit der Verwaltung betraut wurde, kam häufig vor; ebenso wurden jedoch Stiftungen mit eigener Stiftungsverwaltung begründet, nicht selten mit dem ausdrücklichen Hinweis, der Stadtverwaltung traue man das nicht zu. Die in der Reformationszeit begründeten Stiftungen Jakob Fuggers für seine Vaterstadt Augsburg, oft, aber natürlich ganz zu Unrecht, als Deutschlands älteste Stiftungen angesehen, wurden ausdrücklich als katholisches Zeichen in der der Reformation verfallenen Stadt Augsburg begründet¹⁶. Sie sind auch ein Beispiel dafür, daß sich besonders soziale Aufsteiger als Stifter für ihre Stadt engagierten. Die Fugger waren schließlich erst zwei Generationen zuvor nach Augsburg gekommen und gehörten keineswegs dem Stadtpatriziat an. Noch deutlicher läßt sich dieser Aspekt an dem Mäzenatentum der Familie Medici in Florenz zeigen. Auch die Medici waren Zuwanderer und Aufsteiger, die sich Reputation erwerben wollten – wie man weiß, mit großem Erfolg, denn sie stiegen in nur wenigen Generationen in das Connubium mit Königshäusern und die erbliche Fürstenherrschaft über die ehemals stolze Stadtrepublik Florenz auf. Das schaffte in Deutschland niemand, auch die Fugger nicht, die zwar schließlich Reichsfürsten wurden, aber nicht über ihre Stadt Augsburg herrschten, ebensowenig die Thurn und Taxis, deren Verbindung zur Stadt Regensburg überdies stets lose blieb. Wie sich, um wieder in den Normalbereich zurückzukehren, an dem Beispiel des Stifters Gregorius Mättig (1585-1650) in Bautzen zeigen läßt, war weniger die dort besonders komplizierte konfessionelle und politische Realität, sondern eher eine traditionelle Wohlfahrtsorientierung eines im weitesten Sinne städtischen Patriziats die Triebfeder seines Stiftens¹⁷. Religiös konnotierte Empathie und familienpolitische Ziele verdichteten sich bei ihm wie bei vielen anderen zu einem Stiftungsimpuls.

Unerlaubte Eingriffe der weltlichen Herrschaft auf Stiftungen waren selten. Erfolgt sie doch, waren sie von wirtschaftlichen Begehrlichkeiten getragen, nicht von Zweifeln an der Legitimität des Instruments an sich. Von keiner Seite wurde das Institut der Stiftung ernsthaft in Frage gestellt. Sowohl der englische Puritanismus als auch der deutsche Pietismus haben dem Stiftungswesen ebenso Auftrieb gegeben wie die katholische Lehre es begünstigte. Die 1701 gegründeten Franckeschen Stiftungen in Halle sind hierfür ein Beispiel. Die in den protestantisch gewordenen Ländern im Zuge der Säkularisierung erfolgte Enteignung kirchlicher Stiftungen war nicht einer Gegnerschaft gegenüber der Stiftung an sich geschuldet, sondern dem Suprematsanspruch der Landesherren. Allerdings wurde durch die

¹⁶ Benjamin Scheller, *Memoria an der Zeitenwende, Die Stiftungen Jakob Fuggers des Reichen vor und während der Reformation (ca. 1505-1555)*. Berlin 2004, S. 283

¹⁷ Stadtmuseum Bautzen / Ophelia Rehor / Dr.-Gregorius-Mättig-Stiftung (Hrsg.), 13. Jahresschrift 2007: Gregorius Mättig. Bautzen 2009

Verstaatlichung von Kirchengut der Keim gelegt, aus dem zwei Jahrhunderte später die Gegnerschaft gegen die Stiftungen erblühen sollte.

Der sich seit dem 15. Jahrhundert ankündigende moderne Territorialstaat, der zunehmend das Gewalt- und Machtmonopol in seinem Territorium beanspruchte, gefährdete das Schicksal der nicht von Inhabern der Macht gegründeten Stiftungen. Mit der Ablösung von personaler durch territoriale Herrschaft als Kern politischer Ordnung und der Herausbildung von Nationalstaaten gewinnt jedenfalls die Frage des Herrschaftswettbewerbs an Brisanz, wird auch über die Definitionsmacht über das allgemeine Wohl ausgetragen und im 18., spätestens im 19. Jahrhundert zugunsten der Allzuständigkeit der Territorialmacht entschieden. Führt man sich beispielsweise vor Augen, daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts in den habsburgischen Erblanden 3/8 des Bodens in kirchlicher Hand waren und stellt dem die etwa von den Physiokraten hervorgehobene Bedeutung des Bodens gegenüber, so wird deutlich, daß alternative Immobilieneigentümer und Einrichtungsträger weder tatsächlich noch theoretisch eine Marginalie darstellten. Und indem polyarchische Elemente als potentielle Verhinderer unumschränkter Staatsmacht erscheinen mußten, war die Frage nach ihrer Kompatibilität mit der durchzusetzenden politischen Ordnung gestellt. Hierzu bedurfte es freilich eines staatstheoretischen Schritts, der gegen Ende des 16. Jahrhunderts aus der Erfahrung der konfessionell bedingten Bürgerkriege von Jean Bodin gegangen wurde. Das von ihm eingeforderte unbedingte Primat der nationalen Staatssouveränität bot die Grundlage dafür, die in der Tat ebenso autonomen wie mächtigen, vielfach kirchlich gebundenen Stiftungen in die Defensive zu drängen. Die Finanznot der Fürsten tat ein übriges.

In den Städten sah dies deutlich anders aus. Henning Parchams ‚Parchamsche Stiftung‘ von 1602, Johann Füchtings Stiftung ‚Füchting-Testament‘ von 1637 (immerhin mitten im desaströsen 30-jährigen Krieg!) und die Jenische Schulstiftung von 1829 sind schöne Lübecker Beispiele für die Kontinuität des städtischen Stiftungswesens auch über die Periode ihrer engagierten Delegitimierung in der französischen Aufklärung des 18. Jahrhunderts hinweg. „Ich stifte meiner Vaterstadt ...“ blieb ein gängiger Topos, mit oder ohne institutionalisierte Stiftung, in jedem Fall mit Reputationsgewinn in einer nicht auf einen bestimmenden Fürsten hin orientierten Gesellschaftsordnung.

In der großen Debatte hin gegen wird, zumal in Frankreich, durchaus aber auch in Deutschland die Definitionshoheit über die Akzeptabilität der Stiftungen seit dem 18. Jahrhundert problematisiert. „Bei Veränderungen des Zielsystems der Gesellschaft können die ideellen Ziele einer Stiftung möglicherweise irgendwann einmal nicht mehr mit den Gemeinwohlzielen [...] der Gesellschaft übereinstimmen.“¹⁸ So hat etwa das französische republikanische Staatsmodell des ausgehenden 18.

¹⁸ Clemens Dölken, *Sub specie aeternitatis...* Der Ewigkeitscharakter der Stiftungen; in: Saenger/Bayer/Koch/Körber (Hrsg.), *Gründen und Stiften*, Baden-Baden 2009, S. 367.

Jahrhunderts ausdrücklich Organisationen dieser Art für nicht kompatibel erachtet. Der moderne deutsche Verfassungsstaat des frühen 19. Jahrhunderts wollte soweit nicht gehen, hat aber auf die Unterwerfung der Stiftungen unter die Regelungskompetenz des Staates durchaus Wert gelegt, so wie es Kant formuliert hatte: „... der Staat muß die Freiheit haben, sie [die Stiftungen] nach dem Bedürfnisse der Zeit einzurichten“¹⁹. Wenn heute in der politischen Arena die Stiftungen geradezu exemplarisch beliebt erscheinen, so darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß dies – im Gegensatz zum persönlichen Stiftungsimpuls – eben keine Grundkonstante ist und in der politischen Arena jederzeit in Frage gestellt werden kann. Seit dem 18. Jahrhundert schwebt das Damokles-Schwert der Illegitimität über den Stiftungen; gesetzliche Legalität vermag nicht, es zu bannen.

Dennoch erlebten die Stiftungen im 19. und ganz frühen 20. Jahrhundert besonders in Deutschland einen ungeheuren Aufschwung. Es wäre aber verfehlt zu glauben, daß dies einer grundlegenden Relegitimierung geschuldet wäre. Hegel²⁰ aber auch Savigny²¹ propagierten eine theoretische Skepsis; der erste große Stiftungsakt des Jahrhunderts, die Städel'sche Gründung von Todes wegen, bedurfte mehr als eines Jahrzehnts, zahlreicher Gutachten und eines Gerichtsentscheids, um wirksam werden zu können. Letztlich etablierten sich die Stiftungen in einem Spannungsfeld, in dem restaurative Grundhaltung („das monarchische Prinzip“), anti-französische Ressentiments, sich ständig verstärkende Staatsaufsicht und der Aufstieg des Bürgertums, auch des jüdischen, in vielfach assimilatorischer und in jedem Fall staatsreuer Grundhaltung die Eckpunkte abgaben. Es war eine Form von historischem Kompromiß, die den Stiftungen, aber auch etwa den kirchlichen Wohlfahrtseinrichtungen eine Existenzmöglichkeit sicherte. Der Aufstieg des Bürgertums verhalf ihnen zu einem glanzvollen Abschnitt ihrer Geschichte. Der berühmte Verleger Hermann Julius Meyer etwa begründete in seiner Vaterstadt Leipzig im Jahr 1900 die Stiftung Meyersche Häuser, die bis heute besteht und 2.367 Sozialwohnungen besitzt und verwaltet. Frankfurter Bürger unter Führung von Bürgermeister Franz Adickes und dem Gründer der Metallgesellschaft, Wilhelm Merton, gründeten 1912 sogar für ihre Stadt eine ganze Universität, mit zahlreichen anderen, darunter besonders jüdischen Bürgern, die 14 Millionen Goldmark aufbrachten, und gegen den erbitterten Widerstand der preußischen Staatsbehörden.

Einen Lübecker Sonderfall bildet die Lübecker Sparkasse. 1817 als eine der ersten Sparkassen überhaupt gegründet, wurde sie 1904 in die Rechtsform einer Stiftung überführt. Damit stifteten die Kunden, wohl fast ausnahmslos Lübecker, mittelbar ständig, wenngleich anonym, ihrer Vaterstadt. Denn aus den Überschüssen des Sparkassengeschäfts wurde das Gemeinwohl gefördert. Seit 2004 sind Geschäft

¹⁹ Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten* [1798 (2)]. Zit. nach: *Werke in sechs Bänden* (Hrsg. Wilhelm Weischedel), Bd. IV, Wiesbaden 1956, S. 492 ff.

²⁰ Strachwitz, *loc. cit.*, S. 87 - 100

²¹ Friedrich Carl v. Savigny, *System des heutigen römischen Rechts*, 8 Bde. [Berlin 1840-1848]. Aalen 1981

und Stiftungsarbeit rechtlich getrennt. Dennoch oder gerade deswegen steht die Lübecker Sparkassenstiftung in einer Reihe mit knapp 90 italienischen Stiftungen, die allerdings ihre Sparkassen auf Grund gesetzlicher Auflagen größtenteils veräußern mußten und mit der ERSTE Stiftung in Wien, die aus der Ersten Österreichischen Sparkasse hervorgegangen ist, in Deutschland allerdings allein.

Spätestens mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum 1. Januar 1900 kam ein Prozeß der Verrechtlichung des Stiftungswesens zum Abschluß. War bis ins 18. Jahrhundert ein weiter, den Prozeß des Stiftens in den Vordergrund stellender Stiftungsbegriff in den Vordergrund gestellt worden, setzten mit der Herausbildung des modernen Verfassungsstaates und mit der Frage, ob in diesem alternative, auf den autonomen Willen eines womöglich längst verstorbenen Stifters bezogene Gestaltungs-, Aktions-, Finanzierungs- und gewiß auch Machtstrukturen einen legitimen Platz einnehmen könnten, in Deutschland auch intensive Überlegungen zur rechtlichen Natur des Konstrukts Stiftung ein. Mit dem Zusammenbruch der Monarchie als Stütze des Althergebrachten im Herbst 1918, dem nun deutlich hervortretenden Wohlfahrtsstaat, freilich auch dem drastischen Rückgang der Vermögen in privater Hand waren wichtige Teile aus diesem komplexen Rahmen herausgebrochen. Die Ausgrenzung der jüdischen Bürgerschaft nach 1933 tat ein übriges. Erst der Blick über den Atlantik nach 1945 schuf allmählich ein Bewußtsein dafür, daß Stiftungen auch in einer modernen Demokratie eine Existenzberechtigung haben könnten. Allerdings: In Lübeck entstand 1919, wenngleich früher konzipiert, die Possehl-Stiftung zur „Förderung alles Guten und Schönen in Lübeck“, die 2014 Fördermittel in Höhe von über 28 Millionen Euro vergab.

Der Niedergang war zum Teil den wirtschaftlichen Verhältnissen geschuldet, doch ist dafür auch das Konzept des Wohlfahrtsstaates verantwortlich zu machen, das 1867 in der Verfassung des Norddeutschen Bundes, zu dem auch die Freie und Hansestadt Lübeck gehörte, Verfassungsrang erhielt. In den 1920er Jahren hierzu erlassene Gesetze räumten zwar den älteren und neuen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege eine nicht unwichtige Funktion im Vollzug wohlfahrtsstaatlicher Maßnahmen ein. Die wesentliche Gestaltungshoheit zogen jedoch das Reich und die Länder an sich. Es erstaunt insofern nicht, daß Stiftungsleistungen zumindest im wichtigen Sozialbereich nicht mehr gefragt waren und man von daher deren Weiterbestand für verzichtbar hielt. Die Notwendigkeit, in den Jahren nach 1918 den immensen sozialen Nöten mittels staatlicher Leistungen in einem Maße entgegenzutreten, wie dies Verbänden und Stiftungen auch dann nicht möglich gewesen wäre, wenn sie ihr Vermögen erhalten hätten, und das politische Ziel, soziale Leistungen vornehmlich als Staatshandeln zu sehen, griffen insoweit ineinander.

Bedauerlicherweise läßt die dürftige Quellenlage – Stiftungsverzeichnisse waren auch vor 1914 nur sehr lückenhaft und seitdem überhaupt nicht mehr erstellt worden – eine empirisch belastbare Zuordnung der historischen Stiftungen zu einzelnen

Stiftungszielen ebensowenig zu wie einen Nachvollzug des Schicksals aller Stiftungen im einzelnen. Doch ist es gewiß nicht abwegig, anhand des für die Zeit nach 1990 vorliegenden Zahlenmaterials²² zu unterstellen, daß mindestens die Hälfte der Stiftungen im sozialen Bereich engagiert und damit mit dem Wohlfahrtsstaatsprinzip unmittelbar konfrontiert war. Weitere wesentliche Bereiche von Stiftungstätigkeit bildeten Bildung, Wissenschaft und Kultur, allesamt von jeher stark regulierte und politischem Willen und politischen Begehrlichkeiten unterworfenen Themenfelder.

Es würde nicht erstaunen, wenn das Stiftungswesen im 20. Jahrhundert gänzlich aus der sozialen Wirklichkeit Deutschlands verschwunden wäre, dies um so mehr, als weder der nationalsozialistischen noch der sozialistischen Ideologie eine Affinität zu unabhängigen und dank eigener Ressourcen möglicherweise durchaus wirkmächtigen Akteuren im öffentlichen Raum zugebilligt werden kann. Es wäre durchaus denkbar gewesen, daß bereits die NS-Regierung im Wege der Gleichschaltung die Autonomie der Stiftungen beseitigt oder im Zuge der Kriegswirtschaft ihr Vermögen unmittelbar oder, wie im 1. Weltkrieg mittelbar, eingezogen hätte. Dies geschah jedoch nicht in vollem Umfang. Die 1941 erfolgte Gründung der Stiftung Vereinigte Testamente in Lübeck, die bis ins 15. Jahrhundert zurückgehende vorher selbständige Stiftungen zusammenfaßte, entsprach zwar im weiteren Sinn der damals modernen Verwaltungspraxis. Ohne Vorbild war dies aber nicht. In Trier beispielsweise war ähnliches bereits 1804-1806 unter französischem Einfluß geschehen. Die Unterschiedlichkeit solcher Maßnahmen bringt es mit sich, daß die Zahl der heute von den Stadtverwaltungen betreuten Stiftungen sehr unterschiedlich ist. Eine in meinem Institut 2003 durchgeführte Untersuchung ermittelte bspw. für deutsche Großstädte einen Durchschnittswert von 12,3 nicht rechtsfähigen Stiftungen in kommunaler Trägerschaft mit einer Spanne zwischen 4,9 und 19,7. Insgesamt sind es knapp 900²³.

Die Fortführung des Stiftungswesens in den alten Bahnen nach 1945 mag angesichts der Tatsache, daß Frankreich zu dieser Zeit kein Stiftungsrecht kannte und Großbritannien zwischen 1945 und 1950 eher eine sozialistische Politik verfolgte, erstaunen. Vermögensverluste, Maßnahmen der NS-Regierung und mangelnde Aktivlegitimation zur Wahrnehmung der Interessen hatten das Stiftungswesen weitgehend zum Erliegen gebracht, auch wenn erstaunlicherweise 1945 3, 1946 8, 1947 13 und 1948 20 neue Stiftungen gegründet wurden²⁴. Aber selbst der DDR-Regierung gelang es nicht, sämtliche Stiftungen aufzulösen. Zu

²² Vgl. Rainer Sprengel/Thomas Ebermann, Statistiken zum deutschen Stiftungswesen (4. Forschungsbericht). Stuttgart 2007

²³ Frank Adloff/Agnieszka Rembarz/Rupert Graf Strachwitz, Unselbständige Stiftungen in kommunaler Trägerschaft; in: Frank Adloff (Hrsg.), Untersuchungen zum deutschen Stiftungswesen, Vier Forschungsberichte. Berlin: Maecenata 2002, S. 12

²⁴ Elisabeth Brummer/Sylvia Ruprecht, Statistiken zum deutschen Stiftungswesen. München 1998, S. 10. Die Zahlen beziehen sich nur auf die Stiftungen, die 1989/90 noch vorhanden waren. Zwischenzeitlich besonders in der DDR aufgehobene Stiftungen sind nicht enthalten.

erklären ist dies freilich am ehesten mit der marginalen Rolle, die die Stiftungen überhaupt einzunehmen imstande waren.

In Westdeutschland traten die Stiftungen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts immer stärker wieder aus der Marginalität heraus. Wurden hier in den 1950er Jahren im Jahresdurchschnitt 36,1 Stiftungen neu gegründet, so waren es in den 1960er Jahren durchschnittlich 54,6, in den 1970er Jahren 78,9 und in den 1980er Jahren 157,6²⁵. Nach 1990 setzte sich diese Entwicklung im vereinigten Deutschland rasant fort²⁶. Dies hängt gewiß mit steigendem Wohlstand, aber auch mit einer Reihe von stiftungstypischen Merkmalen zusammen. Sie bilden wesentliche Voraussetzungen für die Wiederentdeckung des Stiftungswesens, die zu Beginn des 21. Jahrhunderts einen Höhepunkt erreichte²⁷. Die erwähnte Datenbank verzeichnet für Lübeck heute 110 Stiftungen. Da es bedauerlicherweise für Stiftungen keine Veröffentlichungspflicht gibt, ist die Liste mit Sicherheit lückenhaft.

Im Zeichen der erstarkenden Zivilgesellschaft geht es zu Beginn des 21. Jahrhunderts nicht mehr so sehr um die Akzeptabilität für die staatliche Herrschaft, sondern eher um die Abweichung von demokratischer Normativität. Der Staat braucht die Macht der Stiftungen in wirtschaftlicher Hinsicht nicht ernsthaft zu fürchten. Es ist beispielsweise einmal gesagt worden, alle wissenschaftsfördernden deutschen Stiftungen würden im Jahr so viel für die Wissenschaft ausgeben wie die Länder und der Bund an einem einzigen Tag. In dem Umfang allerdings, indem die Produktion von Ideen und Konzepten einen Machtfaktor darstellt und sich Stiftungen an dieser Produktion beteiligen, können sie einerseits überkommene, mag sein überholte Ordnungskonzepte ins Wanken bringen, werden aber andererseits wegen der Ressourcen, mit deren Hilfe diese Konzepte in die öffentliche Debatte eingeführt werden, auch von anderen Produzenten beargwöhnt. Hinzu kommt, daß immer mehr Stiftungen dazu übergehen, nicht das zu fördern, was Stadt oder Land oder Bund tun, sondern selbst Programme entwickeln und sich ihre Projektpartner in der Zivilgesellschaft suchen. Diese Entwicklung ist zu begrüßen. Sie bedeutet aber auch, daß ‚Vaterstadt‘ immer weniger das gleiche ist wie ‚Vaterstadt-Verwaltung‘.

Dennoch bleibt eine Stadtbezogenheit das Merkmal vieler Stiftungen, wie Stiftereigenschaft, Zugehörigkeit zur wirtschaftlichen und politischen Elite auch heute deutlich nachweisbar sind. Untersuchungen zu einigen Städten haben dies

²⁵ Rainer Sprengel, Stiftungen in der Gesellschaft aus der Perspektive sozialwissenschaftlicher Statistik; in: Rupert Graf Strachwitz/Florian Mercker (Hrsg.), Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis – ein Handbuch. Berlin 2005, S. 110

²⁶ 1990er Jahre 347,0 / 2000er Jahre über 600 Neugründungen im Jahresdurchschnitt (Sprengel, a.a.O.)

²⁷ vgl. Maecenata Institut (Hrsg.), 6. Forschungsbericht: Statistiken zum deutschen Stiftungswesen 2013. Berlin: Maecenata 2013 (Opusculum Nr. 66)

überzeugend nachgewiesen²⁸. Daneben allerdings haben in den letzten Jahren Bürgerstiftungen, die zahlreichen Stiftungswilligen eine neue Perspektive eröffnen, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Stadtentwicklung erlangt²⁹. Stiftungshandeln bedarf notwendigerweise nicht nur der Legalität, Seriosität und Anschlußfähigkeit, sondern auch der Akzeptanz, um in der modernen Gesellschaft als legitim angesehen werden zu können. In einer Stadt mit so alter und reicher Stiftungstradition wie Lübeck ist diese Akzeptanz mit Sicherheit stark, „Ich stifte meiner Vaterstadt...“ nach wie vor ein positiv besetzter Satz. Dennoch: wenn unsere Gesellschaft zu neuen Ufern aufbricht – und das tut sie –, müssen die Stiftungen das wahrnehmen und sich darauf einstellen, anthropologische Grundkonstante, Bestandsschutz und Zuwachs an Reputation hin oder her.

²⁸ s. bspw. die Untersuchung zur Stadt Wuppertal: Colin Beyer, Das philanthropische Netzwerk und sein Stellenwert für die Stadtentwicklung. Berlin: Maecenata, 2012 (Opusculum Nr. 56)

²⁹ André Christian Wolf, Zivilgesellschaft konkret: Bürgerstiftungen als Akteure der Stadtentwicklung; in: Elke Becker u.a. (Hrsg.), Stadtentwicklung, Zivilgesellschaft und bürgerschaftliches Engagement. Stuttgart: Lucius & Lucius 2010